

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Zeitler und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)
— Drucksachen 10/5025, 10/5410 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die bestehende Ausbildungsförderung des Bundes ist weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht ausreichend, um allen jungen Menschen Bildung und Ausbildung bis zu dem von ihnen gewünschten Abschluß zu ermöglichen.

Quantitativ hat es in den drei Jahren zwischen 1982 und 1985 den größten Einbruch in das Förderungssystem seit Bestehen des BAföG 1971 gegeben: Der Rückgang betrug 10 %. Nur noch jeder/jede vierte Studierende erhält ein Darlehen und nur noch jeder/jede zehnte den vollen Satz von derzeit 690 DM. Der Rückgang war besonders stark bei den Frauen.

Qualitativ sind eine Reihe von Verschlechterungen eingetreten, die – wie auch der starke Rückgang – in der Hauptsache auf die 7. BAföG-Novelle 1981 und auf die Umstellung auf Vollدارlehen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 zurückgehen.

Die Sozialstruktur aller Studierenden hat sich verändert. Studierende aus Arbeiterfamilien und aus mittleren und einfachen Angestellten- und Beamtenhaushalten waren 1985 weniger stark vertreten als noch 1982. Demgegenüber ist der Anteil von Studierenden aus Familien in gehobenen Positionen deutlich gewachsen. Der Anteil von Kindern aus Arbeiterfamilien ist damit erstmals rückläufig. Und gerade für diese war das BAföG vor 15 Jahren eingeführt worden.

Die soziale Lage der Studierenden hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Bei den nicht im Elternhaus lebenden Studierenden betrug die Einkommenssteigerung in den drei Jahren zwischen 1982 und 1985 nur 2,1 %. Zieht man die Inflationsrate von 2,5 % pro Jahr für drei Jahre ab, zeigt sich das Ausmaß der Mindereinnahmen.

Ein Viertel aller Studierenden, die nicht zu Hause wohnen, hatten weniger als 700 DM pro Monat zur Verfügung, wobei nach der 11. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks von 1985 am meisten beim Essen gespart wurde. Dabei sind die Kosten in bestimmten Bereichen, von denen Studierende besonders betroffen sind, in denen sie aber kaum sparen können, überdurchschnittlich gestiegen, wie Strom, öffentlicher Personennahverkehr und Mieten. Der derzeitige Bedarfssatz von 690 DM, der in diesem Jahr auf 710 DM angehoben werden soll, reicht bei weitem nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Nach den jüngsten Berechnungen des Deutschen Studentenwerks liegt der Mindestbedarf, der bereits knapp kalkuliert ist, für Studierende, die nicht zu Hause wohnen, bei 974 DM.

Die Einkommensgrenzen beim Elterneinkommen für die BAföG-Berechtigung sind zu niedrig. Dadurch können viele Eltern mit mittlerem Einkommen in Schwierigkeiten, ihren Kindern ein Studium zu ermöglichen, weil sie – damit ihre Kinder BAföG erhalten – zu „reich“ sind, aber andererseits zu „arm“, um ein Studium aus eigener Tasche zu finanzieren.

Viele Probleme während des Studiums sind ungelöst, wie etwa die zu knapp bemessene Förderungshöchstdauer, die oft Studierende gerade in den Examenssemestern in Existenznot bringt, oder die praktische Unmöglichkeit, das Studienfach zu wechseln oder der Ausschluß von der Förderung für ein Zweitstudium bis auf eng begrenzte Ausnahmen.

Ein weiterer Aspekt ist die Volldarlehensregelung. Gerade Kinder aus Familien der unteren Einkommensschichten, die den vollen Satz erhalten, müssen mit dem größten Schuldenberg (bis 40 000 DM) ins Berufsleben gehen. Diese Studierenden haben später nicht nur diesen hohen Schuldenberg abzutragen, sondern müssen auch noch das Studium ihrer eigenen Kinder finanzieren. Die Volldarlehensregelung ist deshalb ein großes Hindernis, ein Studium zu beginnen, besonders für Kinder aus Arbeiterfamilien.

In diesem Zusammenhang ist auch die Elternabhängigkeit des BAföG eine unangemessene Regelung, wenn man davon ausgeht, daß es sich bei Studierenden um erwachsene, selbständige Menschen handelt, die ohne Beeinflussung der Eltern ihre Entscheidungen über ihr Leben treffen sollten.

Für die sogenannten Bildungsinländer, das sind Kinder aus Gastarbeiterfamilien, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren oder früh hergekommen und hier aufgewachsen sind, das deutsche Bildungssystem durchlaufen und deutsche Abschlüsse gemacht haben, enthält das BAföG erhebliche Mängel. Sie sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ihre Eltern in den letzten drei Jahren vor Studienantritt in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind. Sie erhalten auch keine Förderung für Auslandsstudien und -praktika.

Ebenfalls fehlen unterstützende Fördermöglichkeiten für aus-

ländische Studierende aus Ländern, aus denen aufgrund von politischen Unruhen keine Unterhaltszahlungen mehr in die Bundesrepublik Deutschland kommen und die deshalb unverschuldet in eine große soziale Notlage geraten.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Ausbildungsförderung soll für Studierende elternunabhängig geregelt werden. Das bedeutet, daß alle Anrechnungen auf Elterneinkommen entfallen. Angerechnet werden eigener Verdienst, eigenes Vermögen und sonstige Einkünfte der Empfänger von Ausbildungsförderung. Für Verheiratete gilt die Ehegattensubsidiarität.
2. Die Höhe der Ausbildungsförderung soll auf einem existenzsichernden Niveau festgelegt werden, das sind zur Zeit 1 000 DM pro Monat, indiziert an der Lohnsteigerungsrate.
3. Ausbildungsförderung wird teils als Zuschuß, teils als Darlehen geleistet. Der Zuschußanteil soll der Höhe der Leistungen nach dem BSHG entsprechen, wobei ein Anspruch auf Wohngeld ebenfalls besteht.
4. Die Förderungshöchstdauer wird um zwei Semester verlängert, unter der Voraussetzung, daß eine Meldung zum Examen vorgelegt werden kann.
5. Die Förderung wird generell bei Fachrichtungswechsel geleistet, wenn der Wechsel bis zu Beginn des dritten Semesters stattfindet.
6. Ein Zweitstudium wird auf Darlehensbasis gefördert.
7. Durchschnittliche Wohnkosten sind als Pauschale in der Förderung enthalten. Darüber hinaus besteht ein Wohngeldanspruch.
8. Für die sogenannten Bildungsinländer, das sind diejenigen Ausländer/innen, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren bzw. früh in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, das deutsche Bildungssystem durchlaufen und den deutschen Hochschulzugang erworben haben, soll Förderung unabhängig davon gewährt werden, wann die Eltern in ihre Heimat zurückgekehrt sind.
9. Für „Bildungsinländer“ wird Ausbildungsförderung auch für Auslandsstudien und -praktika gewährt.
10. Ausländische Studierende, deren Unterhaltszahlungen aufgrund von politischen Auseinandersetzungen, Krieg oder Bürgerkrieg in ihren Heimatländern nicht nach Deutschland überwiesen werden und dadurch unverschuldet in eine soziale Notlage geraten, sollen durch Sondermaßnahmen im Rahmen des BAföG unterstützt werden.

11. Für behinderte Studierende sollte bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder durch ärztliches Attest eine Verlängerung der Förderungszeit um zwei Semester ohne weitere zusätzliche Nachweise möglich sein.
12. Behinderte Studierende sollten den im Studium erforderlichen finanziellen Bedarf im BAföG und nicht zusätzlich im BSHG geltend machen.

Bonn, den 13. Mai 1986

Zeittler

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Zu II.

Zu 1.

Ein wichtiges Prinzip in der menschlichen Entwicklung sind Selbstständigkeit und Autonomie. Entsprechend diesem Menschenbild sollten alle erwachsenen Personen – dazu gehören auch Studierende – ihr Leben in der von ihnen gewünschten Weise gestalten können. Finanzielle Abhängigkeit, wie die von den Eltern, kann dazu führen, daß Studierende als erwachsene Menschen weiterhin bevormundet und fremdbestimmt werden, etwa bei der Studienwahl, bei den Leistungen, beim gesellschaftlichen Engagement.

Sinnvoll dagegen ist die gegenseitige finanzielle Unterstützung von verheirateten Studierenden, da diese freiwillig eine enge Lebensgemeinschaft eingegangen sind.

Zu 2.

Bildung ist ein wichtiges Gut, das für alle zugänglich gemacht werden soll. Eine finanziell zu geringe Absicherung des Studiums führt zur Ausgrenzung von Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen. Um für alle Menschen die Voraussetzungen zu schaffen, ein Studium zu absolvieren, muß die Förderung den Lebensunterhalt decken. Eine volle öffentliche Finanzierung der Studierenden setzt Prioritäten im Staatshaushalt, die davon ausgehen, daß eine umfassende Bildung und Ausbildung für alle Grundbestandteil jeder Gesellschaft sein sollen.

Zu 3.

Eine Zuschußregelung ist notwendig, damit bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht ausgegrenzt werden. Dazu gehören auch behinderte Studierende, die, wenn sie die Verlängerung der Förderungshöchstdauer aus behinderungsbedingten Gründen in Anspruch nehmen, unverschuldet ein höheres Darlehen zurückzahlen haben. Das gleiche gilt für die Verlängerung bei Greienarbeit.

Darüber hinaus müssen heute Studierende als einzige Gruppe in der Gesellschaft ihren Lebensunterhalt auf Darlehensbasis absichern. Deshalb ist eine Zuschußfinanzierung mindestens in Höhe des BSHG notwendig.

Zu 4.

Nach Untersuchungen des Deutschen Studentenwerks liegt die durchschnittliche Studiendauer um zwei Semester über der Regelstudienzeit. Gerade in den Examenssemestern ist meist die Förderung beendet. Dies bringt viele Studierende in große finanzielle Schwierigkeiten, da sie zeitlich nicht in der Lage sind, durch eigene Arbeit – wie das sonst eventuell möglich wäre – den Unterhalt zu verdienen.

Zu 5.

Oft ist es angehenden Studierenden nicht möglich, zu Beginn des Studiums die für sie richtige Studienwahl zu treffen, etwa weil sie die Anforderungen nicht genau kennen oder ihre Neigungen falsch eingeschätzt haben oder mangels Kenntnisse der Studiengänge sich noch nicht entscheiden können.

Daher sollte ein Wechsel nach zwei Semestern möglich sein und eine Förderung für das neue Studium daran anschließend gewährt werden.

Zu 6.

Ein Zweitstudium ist nach der heutigen Regelung nur in wenigen Ausnahmefällen förderungswürdig, etwa ein zweites Studium an einer Hochschule, nachdem vorher ein erstes Studium an einer Fachhochschule in derselben Fachrichtung absolviert wurde, oder wenn ein Beruf zwei Studiengänge erfordert, wie der des Kieferenchirurgen oder des Schulpsychologen. Ein Zweitstudium sollte in allen Fächern möglich sein, weil z. B. die Interessen sich auf ein anderes oder ähnliches Gebiet ausgeweitet haben, oder weil nach Erststudium und einer negativen Berufsphase sich der Wunsch nach einer anderen Tätigkeit herausgebildet hat. Dieses Zweitstudium sollte als Darlehen und nicht als Zuschuß gewährt werden, weil es einen Luxus darstellt, der in diesem Ausmaß nicht öffentlich finanziert werden kann.

Zu 7.

In der jetzigen Förderung ist eine Wohngeldpauschale mit einberechnet, allerdings in niedrigem Umfang. Daher sind BAföG-Empfänger/innen nicht wohngeldberechtigt. Die heutige Zahlung des BAföG als Darlehen benachteiligt Studierende gegenüber Wohngeldempfängern nicht nur wegen der geringeren Höhe, sondern auch wegen der Zahlung als Darlehen und nicht als Zuschuß.

In der geforderten existenzorientierten Grundsicherung nach II.2. ist ein pauschalierter Wohnanteil mit einbezogen. Falls die Wohnkosten darüber hinausgehen wegen besonderen Wohnbe-

darfs, wie z. B. für Kinder, bei Behinderung, für Pflegefälle soll ein weiterer Wohngeldanspruch bestehen.

Zu 8.

Die Zahl der „Bildungsinländer“ steigt ständig, da der Anteil der in der Bundesrepublik Deutschland geborenen ausländischen Kinder weiter zunimmt. 1985 betrug dieser Anteil fast 65 % der hier lebenden Ausländer/innen unter 16 Jahren. Diese Kinder wollen ihren Eltern oft nicht folgen, wenn diese in ihr Heimatland zurückkehren, da sie einen eigenen Aufenthaltsstatus und eigene Ausbildungs- und Berufsabsichten haben. Wenn als wichtiges Ziel der Ausländerpolitik die Integration verwirklicht werden soll, dürfen aus der Rückkehr der Ausländer/innen der ersten Generation keine Benachteiligungen für die zweite Generation folgen.

Zu 9.

Für II.9. gilt dieselbe Argumentation wie für II.8. Wenn mit der Gleichstellung von lange in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern/innen bzw. in Deutschland geborenen, ernst gemacht werden soll, müssen die gleichen Förderungsmöglichkeiten gelten wie für deutsche Studierende.

Zu 10.

Die Zahlen von ausländischen Studierenden, die keine Zahlungen von zu Hause mehr erhalten aufgrund von politischen Unruhen, mehren sich. Besonders betroffen sind Studierende aus dem Iran, Irak, der Türkei und einigen afrikanischen Ländern. Diese Studierenden geraten in große soziale Not, zumal sie nur sehr eingeschränkt arbeiten dürfen und darüber hinaus der Arbeitsmarkt sehr eng ist. Ihre Rückkehr ist oftmals aus politischen Gründen nur unter Gefahr des eigenen Lebens möglich. Deshalb sollte ein Sonderfonds im Rahmen des BAföG für diese sozialen Notlagen zur Verfügung gestellt werden, und zwar nicht erst für das Haushaltsjahr 1987 – wie vorgesehen –, sondern bereits für das laufende Jahr.

Zu 11.

Da der Zeitverlust, der aufgrund einer Behinderung im Studium häufig entsteht, oft nicht exakt nachgewiesen werden kann, bereitet die Feststellung einer angemessenen Verlängerungszeit in der Praxis große Schwierigkeiten. Es ist in der Praxis schwer zu ermitteln, wieviel Zeitverzögerung sich im Studium ergibt dadurch, daß behinderte Studierende z.B. keine Tutoren oder Gebärdendolmetscher (für Hörbehinderte) bekommen, ungenügendes Literaturangebot (für Sehgeschädigte) vorhanden ist, sie lange auf Vervielfältigungen oder Tonbandkassetten warten müssen oder dadurch, daß sie mehrmals täglich bestimmte Pflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen und Therapien benötigen.

Zu 12.

Die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber verschiedenen

Kostenträgern erfordert von behinderten Studierenden häufig erhebliche zusätzliche Anstrengungen.

Die nach dem BSHG zu erfüllenden Voraussetzungen sind wesentlich strenger als die des BAföG. Hinzu kommt, daß für die Sozialhilfeträger die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen, die Ansprüche geltend machen, so klein und aufgrund der verschiedenen Behinderungen so unübersichtlich ist, daß über die benötigten Hilfen oft nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Zudem ist der Ermessensspielraum für die Behörden sehr weit, was dazu führt, daß für die betroffenen Studierenden oft nicht kalkulierbar ist, ob sie mit einer Bewilligung rechnen können.

